



Protokollauszug vom

08.04.2020

Departement Bau / Vermessungsamt:

Projekt-Nr. 19682, Ersatz Vermessungsbus: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.20.236-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ersatz Vermessungsbus inklusive Inneneinrichtung im Gesamtbeitrag von 60 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19682, freigegeben.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Vermessungsamt, Tiefbauamt, Leitung Beschaffung Strasseninspektorat; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Aufgrund sich häufender Reparaturen und der infolge zu erwartenden höheren Kosten soll das Vermessungsfahrzeug aus dem Jahr 2008 ersetzt werden.

2. Projekt

In Absprache mit dem Vorsitzenden des städtischen Beschaffungsgremiums (SR.19.879-1 vom 4.12.2019) soll ein Dieselfahrzeug ausgewählt werden. Ein Elektro- oder Hybridfahrzeug in der benötigten Fahrzeugkategorie mit der erforderlichen Zuladungskapazität ist auf dem Markt nicht verfügbar. Aufgrund der bestehenden Innenausstattung, welche gemäss Offerte zu einem grossen Teil übernommen werden kann, soll ein VW Nutzfahrzeug / T6.1 beschafft werden. Dies bringt für den täglichen Einsatz auch den Vorteil, dass beide Vermessungsbusse identisch eingerichtet sind. Zudem ist es deutlich günstiger, die bestehende Innenausstattung zu übernehmen, als eine neue zu entwerfen und zu beschaffen. Für Unvorhergesehenes wurde eine Reserve einkalkuliert, da bei der Innenausstattung gegebenenfalls noch gewisse Anpassungen erforderlich sein werden.

Für die Beschaffung ist gemäss Art. 75 lit a. Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt (VVFH) das Departement zuständig.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf Kostenvoranschlägen der Firmen «AMAG Automobil und Motoren AG» vom 20.02.2020 und «Sortimo» vom 25.02.2020:

Bezeichnung	Betrag
VW Nutzfahrzeuge / T6.1 Kastenwagen RS 3400 mm	41'329.49
Innenausbau	4'244.75
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH*), Reserve für Anpassungen Innenausstattung gemäss Kapitel 2 und Rundung	14'444.76
Total Gebundenerklärung	60'000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	60'000.00

* gemäss Art. 61 lit d. beträgt die Reserve 10 %.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19682
-------------	-------

Projektbezeichnung	Ersatz Vermessungsbus inkl. Inneneinrichtung		
--------------------	--	--	--

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506032	Fahrzeuge, Ausführung	§	60'000.00
Gesamtkredit		§	60'000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 506032	Gesamtbetrag
2020	0.00	60'000.00	60'000.00

4. Gebundenerklärung der Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Vermessungsbus wird täglich für Vermessungseinsätze benötigt. Aufgrund der speziellen Inneneinrichtung wäre bei einem Ausfall kein kurzfristiger Ersatz möglich. Ein örtlicher, sachlicher und zeitlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht bei dieser Ersatzbeschaffung nicht.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19682, freizugeben.

5. Termine

Die Beschaffung erfolgt vor dem 31. August 2020.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1. Kostenvoranschlag AMAG vom 20.02.2020
2. Kostenvoranschlag Sortimo vom 25.02.2020
3. Auszug Budget